

Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau

Synopse

alte Fassung	neue Fassung
<p>Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) sowie § 17 Abs.3 Satz 2 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384) und dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2012 (BGBl. I, S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau in ihrer Sitzung am 18.09.2014 die nachfolgende Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau beschlossen.</p>	<p>Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) sowie § 17 Abs.3 Satz 2 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384) und dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2012 (BGBl. I, S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau in ihrer Sitzung am 2016 die nachfolgende Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau beschlossen.</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze</p>
<p>(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau.</p> <p>(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.</p>	<p>(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau.</p> <p>(2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeitragsschuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.</p> <p>(2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.</p> <p>(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Kostenbeitragsschuldner</p> <p>(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.</p> <p>(2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.</p> <p>(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Kostenbeiträge sind der Anlage 1 bis 3 der Satzung zu entnehmen.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge für das Kalenderjahr festgesetzt und monatlich erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 2 Abs.1 genannten Personen.</p> <p>(3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem steuerpflichtigen und dem sozialversicherungspflichtigen Jahresbruttoeinkommen des</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaltet und werden nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Kostenbeiträge sind den Anlagen n 1 bis 3 der Satzung zu entnehmen.</p> <p>(2) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge für das Kalenderjahr festgesetzt und monatlich erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 2 Abs.1 genannten Personen.</p> <p>(3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem steuerpflichtigen und dem sozialversicherungspflichtigen Jahresbruttoeinkommen des laufenden vorausgegangenen</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>laufenden Kalenderjahres, abzgl. der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbarer Aufwendungen sowie die Einkommens- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.</p> <p>Wenn das Einkommen des laufenden Kalenderjahres noch nicht feststeht, ist vom glaubhaft gemachten Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. Hilfsweise kann das Einkommen des letzten Kalenderjahres zur Festsetzung des Kostenbeitrages zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Bis zur endgültigen Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrages zu Grunde zu legenden tatsächlichen Einkommens wird der Kostenbeitrag vorläufig festgesetzt.</p> <p>Ebenfalls in Abzug gebracht werden nachgewiesene Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen gültigen Pauschalbetrages nach dem Einkommenssteuergesetz. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden. Dieser Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein. Die erhöhten Werbungskosten können nur Berücksichtigung finden, wenn zurückliegend von diesem Zeitpunkt an in den tatsächlichen familiären Verhältnissen keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, die vormals zu erhöhten Werbungskosten geführt haben (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel).</p> <p>Zum anzurechnenden Einkommen zählen ebenfalls alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach</p>	<p>Kalenderjahres, abzgl. der Belastung durch den Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung bzw. vergleichbarer Aufwendungen sowie die Einkommens- und Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag.</p> <p>Ebenfalls in Abzug gebracht werden nachgewiesene Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweiligen gültigen Pauschalbetrages nach dem Einkommenssteuergesetz. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden. Dieser Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein. Die erhöhten Werbungskosten können nur Berücksichtigung finden, wenn zurückliegend von diesem Zeitpunkt an in den tatsächlichen familiären Verhältnissen keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, die vormals zu erhöhten Werbungskosten geführt haben (z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsortwechsel).</p> <p>Zum anzurechnenden Einkommen zählen ebenfalls alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie sonstige Einkünfte.</p> <p>(4) Zu den sonstigen Einkünften gehören z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, - Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten; - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld); - Einnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sofern diese nach Abs. 5 nicht zur Anrechnung kommen; - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz und Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden); - Kindergeld für das Kind, welches Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt; - Unterhaltsleistungen für im Haushalt lebende Kinder; 	<p>Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie sonstige Einkünfte.</p> <p>(4) Zu den sonstigen Einkünften gehören z. B. auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, - Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten; - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld); - Einnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sofern diese nach Abs. 5 nicht zur Anrechnung kommen; - Einkünfte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz und Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden); - Kindergeld für das Kind, welches Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt; - Unterhaltsleistungen für im Haushalt lebende Kinder;

alte Fassung	neue Fassung
<p>- Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen</p> <p>- Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz.</p> <p>(5) Nicht angerechnet werden das Bundeselterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in Höhe von 300 EUR, das Pflegegeld und das Wohngeld, das Betreuungsgeld nach § 16 Abs. 4 SGB VIII sowie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Ebenfalls nicht angerechnet werden die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie Existenz sichernde und zweckbestimmte Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistung zur Förderung der Bildung und Teilhabe).</p> <p>(6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Ein zu leistender Unterhaltsbeitrag für das Kind findet allgemein Anrechnung.</p> <p>Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem nichtsorge-berechtigten Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, wird das Einkommen des nichtsorgeberechtigten Elternteils berücksichtigt.</p>	<p>- Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen</p> <p>- Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz.</p> <p>(5) Nicht angerechnet werden das Bundeselterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in Höhe von 300 EUR, das Pflegegeld und das Wohngeld, das Betreuungsgeld nach § 16 Abs. 4 SGB VIII sowie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Ebenfalls nicht angerechnet werden die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie Existenz sichernde und zweckbestimmte Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistung zur Förderung der Bildung und Teilhabe).</p> <p>(6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner/Ehepartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Ein zu leistender Unterhaltsbeitrag für das Kind findet allgemein Anrechnung.</p> <p>Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem nichtsorge-berechtigten Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, wird das Einkommen des nichtsorgeberechtigten Elternteils berücksichtigt.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>(7) Nicht angerechnet wird das Einkommen von im Haushalt lebenden Dritten (wie u. a. Großeltern, Tante, Onkel, Geschwister).</p>	<p>(7) Nicht angerechnet wird das Einkommen von im Haushalt lebenden Dritten (wie u. a. Großeltern, Tante, Onkel, Geschwister).</p>
<p>(8) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind einer Familie wird bei der Einkommensermittlung ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Regelsätze der Grundsicherung gemäß § 19 ff SGB II abgesetzt.</p>	<p>(8) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind einer Familie, das im Haushalt des Kostenbeitragsschuldners lebt, wird bei der Einkommensermittlung ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Regelsätze der Grundsicherung gemäß § 19 ff SGB II abgesetzt.</p>
<p>(9) Unterhaltsberechtigten sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.</p>	<p>(9) Unterhaltsberechtigten sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.</p>
	<p>(10) Wird bereits ein unterhaltsberechtigtes Kind des Kostenbeitragsschuldners in einer Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Prenzlau betreut, ermäßigt sich für das 2. und jedes weitere Kind der Kostenbeitrag entsprechend Anlagen 1 bis 3.</p>
<p>(10) Weiterhin können durch die Kostenbeitragspflichtigen nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Kostenbeitragsschuldner oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Kostenbeitragsschuldners vom Einkommen abgesetzt werden.</p>	<p>(11) Weiterhin können durch die Kostenbeitragspflichtigen nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Kostenbeitragsschuldner oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Kostenbeitragsschuldners vom Einkommen abgesetzt werden.</p>
<p>(11) Für die Berechnung der Kostenbeiträge bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Vorsorgeaufwendungen und der auf</p>	<p>(12) Für die Berechnung der Kostenbeiträge bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Vorsorgeaufwendungen und der auf</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>das Einkommen zu entrichtenden Steuern. Ein negatives Einkommen wird nicht mit dem positiven Familieneinkommen aufgerechnet. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen; Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) und bestätigt durch ein zugelassenes Steuerbüro. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Kostenbeitrages. Verluste aus den Vorjahren werden in der laufenden Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>(12) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem aktuellen Steuerbescheid zugrunde gelegt. § 4 Abs. 10 Satz 3 findet hier gleichfalls Anwendung.</p> <p>(13) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise im Original vorgelegt werden.</p> <p>(14) Die Kostenbeitragsschuldner haben bis spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens bei der Stadt Prenzlau vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.</p> <p>(15) Jede Veränderung der Höhe des Einkommens ist mitteilungspflichtig. Diese Veränderung ist der Stadt Prenzlau unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>das Einkommen zu entrichtenden Steuern. Ein negatives Einkommen wird nicht mit dem positiven Familieneinkommen aufgerechnet. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen; Vorlage einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) und bestätigt durch ein zugelassenes Steuerbüro. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung des Kostenbeitrages. Verluste aus den Vorjahren werden in der laufenden Einkommensberechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>(13) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem aktuellen Steuerbescheid zugrunde gelegt. § 3 Abs. 12 Satz 3 findet hier gleichfalls Anwendung.</p> <p>(14) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise im Original vorgelegt werden.</p> <p>(15) Die Kostenbeitragsschuldner haben bis spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens bei der Stadt Prenzlau vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich bis zum 31.03. des Jahres Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.</p> <p>(16) Jede Veränderung der Höhe des Einkommens ist mitteilungspflichtig. Diese Veränderung ist der Stadt Prenzlau unverzüglich anzuzeigen.</p>

alte Fassung	neue Fassung								
<p>(16) Für Kinder, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen nach §§ 33, 34 SGB VIII untergebracht sind, wird ein durchschnittlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser Kostenbeitrag ist der jeweils durchschnittliche Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungsstufe.</p>	<p>(16) Für Kinder, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen nach §§ 33, 34 SGB VIII untergebracht sind, wird ein durchschnittlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser Kostenbeitrag ist der jeweils durchschnittliche Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungsstufe.</p>								
<p>Der durchschnittliche Kostenbeitrag beträgt bei einer Betreuungszeit:</p>	<p>Der durchschnittliche Kostenbeitrag beträgt bei einer Betreuungszeit:</p>								
<p><u>bis einschließlich 6 Stunden:</u></p> <table data-bbox="224 590 1030 662"> <tr> <td>Krippe</td> <td>140,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten</td> <td>71,00 €</td> </tr> </table>	Krippe	140,00 €	Kindergarten	71,00 €	<p><u>bis einschließlich 3 Stunden:</u></p> <table data-bbox="1198 590 2004 662"> <tr> <td>Krippe</td> <td>51,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten</td> <td>43,00 €</td> </tr> </table>	Krippe	51,00 €	Kindergarten	43,00 €
Krippe	140,00 €								
Kindergarten	71,00 €								
Krippe	51,00 €								
Kindergarten	43,00 €								
<p><u>bis einschließlich 4 Stunden:</u></p> <table data-bbox="224 742 1030 774"> <tr> <td>Hort</td> <td>38,00 €</td> </tr> </table>	Hort	38,00 €	<p><u>über 3 bis unter 6 Stunden:</u></p> <table data-bbox="1198 742 2004 813"> <tr> <td>Krippe</td> <td>77,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten</td> <td>65,00 €</td> </tr> </table>	Krippe	77,00 €	Kindergarten	65,00 €		
Hort	38,00 €								
Krippe	77,00 €								
Kindergarten	65,00 €								
<p><u>über 6 Stunden:</u></p> <table data-bbox="224 853 1030 925"> <tr> <td>Krippe</td> <td>207,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten</td> <td>103,00 €</td> </tr> </table>	Krippe	207,00 €	Kindergarten	103,00 €	<p><u>6 Stunden:</u></p> <table data-bbox="1198 885 2004 957"> <tr> <td>Krippe</td> <td>153,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten</td> <td>129,00 €</td> </tr> </table>	Krippe	153,00 €	Kindergarten	129,00 €
Krippe	207,00 €								
Kindergarten	103,00 €								
Krippe	153,00 €								
Kindergarten	129,00 €								
<p><u>über 4 Stunden:</u></p> <table data-bbox="224 997 1030 1029"> <tr> <td>Hort</td> <td>57,00 €</td> </tr> </table>	Hort	57,00 €	<p><u>über 6 bis unter 8 Stunden:</u></p> <table data-bbox="1198 1029 2004 1101"> <tr> <td>Krippe</td> <td>178,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten</td> <td>149,00 €</td> </tr> </table>	Krippe	178,00 €	Kindergarten	149,00 €		
Hort	57,00 €								
Krippe	178,00 €								
Kindergarten	149,00 €								
	<p><u>ab 8 Stunden:</u></p> <table data-bbox="1198 1181 2004 1252"> <tr> <td>Krippe</td> <td>202,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kindergarten</td> <td>171,00 €</td> </tr> </table>	Krippe	202,00 €	Kindergarten	171,00 €				
Krippe	202,00 €								
Kindergarten	171,00 €								
	<p><u>bis 3 Stunden:</u></p> <table data-bbox="1198 1332 2004 1364"> <tr> <td>Hort</td> <td>24,00 €</td> </tr> </table>	Hort	24,00 €						
Hort	24,00 €								

alte Fassung	neue Fassung
<p>(17) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort möglich. Hierfür werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Diese sind unabhängig vom monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Für die zusätzliche Betreuung wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 € je angefangener Stunde erhoben.</p> <p>(18) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so sind von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 15 Euro und außerhalb der Öffnungszeit 30 Euro je angefangene Stunde als zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Die Kosten werden jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Träger von dieser Regelung abweichen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p><u>über 3 Stunden:</u> Hort 36,00 €</p> <p><u>4 Stunden:</u> Hort 71,00 €</p> <p><u>über 4 bis 6 Stunden:</u> Hort 82,00 €</p> <p><u>über 6 Stunden:</u> Hort 94,00 €</p> <p>(17) Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort möglich. Hierfür werden gesonderte Kostenbeiträge erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Diese sind unabhängig vom monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Für die zusätzliche Betreuung wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 € je angefangener Stunde erhoben.</p> <p>(18) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so sind von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 15 Euro und außerhalb der Öffnungszeit 30 Euro je angefangene Stunde als zusätzlicher Kostenbeitrag zu zahlen. Die Kosten werden jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Träger von dieser Regelung abweichen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 4 Festsetzung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge werden auf der Grundlage der gemäß § 3 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.</p> <p>(2) Sofern sich das Einkommen gemäß § 3 innerhalb eines Jahres insofern ändert, dass sich daraus eine neue Einkommensstufe (höhere oder niedrigere) ergeben würde, wird auf Antrag eine Anpassung der Kostenbeitragsschuld ab dem Monat der Antragstellung vorgenommen.</p> <p>(3) Bei Änderung des vereinbarten Betreuungsumfangs wird der Kostenbeitrag ab dem ersten desselben Monats neu ermittelt und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.</p> <p>(4) Erbringen die Kostenbeitragsschuldner keinen oder keinen glaubhaft gemachten Einkommensnachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.</p> <p>(5) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-vollstreckungsverfahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Festsetzung der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge werden auf der Grundlage der gemäß § 3 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.</p> <p>(2) Sofern sich das Einkommen gemäß § 3 innerhalb eines Kalenderjahres insofern ändert, dass sich daraus eine neue Einkommensstufe (höhere oder niedrigere) ergeben würde, wird auf Antrag eine Anpassung der Kostenbeitragsschuld ab dem Monat der Antragstellung vorgenommen ist diese Veränderung der Stadt Prenzlau unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall wird eine Anpassung der Kostenbeitragsschuld ab dem Monat der Einkommensänderung vorgenommen. Bei einer verspäteten Mitteilung der eingetretenen Änderung sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzuzahlen.</p> <p>(3) Bei Änderung des vereinbarten Betreuungsumfangs wird der Kostenbeitrag ab dem ersten desselben Monats neu ermittelt und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.</p> <p>(4) Erbringen die Kostenbeitragsschuldner jährlich keinen oder keinen glaubhaft gemachten Einkommensnachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Der Höchstbeitrag ist gebunden an die Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe.</p> <p>(5) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>(6) Werden die Kostenbeiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann die Stadt Prenzlau die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte in ihrer Trägerschaft beenden.</p>	<p>(6) Werden die Kostenbeiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann die Stadt Prenzlau die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte in ihrer Trägerschaft beenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge entstehen für den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum der Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte und werden am Fünften des Folgemonats fällig.</p> <p>(2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht auch, wenn das Kind die Kindertagesstätte beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik oder Wetterunbilden, nicht in Anspruch genommen werden konnten.</p> <p>(3) Für die Eingewöhnungszeit bei der Neuaufnahme von Kindern erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge mit 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe.</p> <p>(4) Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ergibt sich aus den in den Anlagen 1 bis 3 befindlichen Kostenbeitragstabellen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(5) Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde,</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Die Kostenbeiträge entstehen für den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum der Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte und werden am Fünften des Folgemonats letzten Werktag des laufenden Monats fällig.</p> <p>(2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht, auch wenn das Kind die Kindertagesstätte beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik oder Wetterunbilden, nicht in Anspruch genommen werden konnten.</p> <p>(3) Für die Eingewöhnungszeit bei der Neuaufnahme von Kindern erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge mit 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe.</p> <p>(4) Die Höhe des zu entrichtenden Kostenbeitrages ergibt sich aus den in den Anlagen 1 bis 3 befindlichen Kostenbeitragstabellen. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(5) Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht innerhalb eines Kalenderjahres zum 1. eines Monats, werden die Kostenbeiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart</p>

alte Fassung	neue Fassung
<p>erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat erhoben. Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.</p> <p>(6) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Kostenbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schulbeginn des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.</p>	<p>wurde, erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der Kostenbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. so wird ein anteiliger Kostenbeitrag erhoben. Dieser wird taggenau ermittelt. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden 50 % der Kostenbeiträge für diesen Monat erhoben. Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.</p> <p>(6) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Kostenbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schulbeginn des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 In-Kraft-Treten</p> <p><i>Die vorstehende Lesefassung ist mit der o. g. Bekanntmachung seit 04.12.2014 in Kraft.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 In-Kraft-Treten</p> <p><i>Die Satzung tritt amin Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Prenzlau vom 03.12.2014 außer Kraft.</i></p>
	<p><u>Anlage 1</u> Kostenbeiträge von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr</p> <p><u>Anlage 2</u> Kostenbeiträge vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</p> <p><u>Anlage 3</u> Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter</p>

Anlage 1:

Kostenbeiträge für Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Kostenbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr				
1. Kind				
monatliches Einkommen		bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	
Euro				
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	24,19	29,19
B	ab	1056,01	37,28	46,80
C	ab	1300,01	76,53	99,61
D	ab	1550,01	102,70	134,82
E	ab	1800,01	128,87	170,03
F	ab	2050,01	155,04	205,24
G	ab	2300,01	181,21	240,45
H	ab	2550,01	207,38	275,66
I	ab	2800,01	233,55	310,87
J	ab	3050,01	259,72	346,08
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	285,93	381,24
2. Kind				
monatliches Einkommen		bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	
Euro				
Einkommensstufe				

Anlage 1:

Kostenbeiträge für Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind						
monatliches Einkommen		geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Std. tägliche Betreuungszeit	geringerer bedingter Rechtsanspruch über 3 bis unter 6 Std. tägliche Betreuungszeit	Kernrechtsanspruch 6 Std. tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 bis unter 8 Std. tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 8 Std. tägliche Betreuungszeit
Euro						
Einkommensstufe		a	b	c	d	e
A	bis	1.091,00	8,18	12,27	24,55	30,16
B	ab	1.091,01	12,69	19,04	38,08	44,88
C	ab	1.209,64	23,59	35,38	70,76	84,84
D	ab	1.451,57	31,89	47,83	95,66	119,23
E	ab	1.741,88	41,34	62,01	124,02	156,49
F	ab	2.062,09	51,69	77,53	155,07	197,42
G	ab	2.347,93	61,36	92,04	184,08	237,00
H	ab	2.603,14	70,20	105,30	210,59	273,69
I	ab	2.858,34	79,08	118,62	237,24	310,53
J	ab	3.113,55	87,91	131,86	263,72	347,29
Höchstbetrag						
K	ab	3.368,00	95,23	142,85	285,70	380,93
2. Kind						
monatliches Einkommen		geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Std. tägliche Betreuungszeit	geringerer bedingter Rechtsanspruch über 3 bis unter 6 Std. tägliche Betreuungszeit	Kernrechtsanspruch 6 Std. tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 bis unter 8 Std. tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 8 Std. tägliche Betreuungszeit
Euro						
Einkommensstufe		a	b	c	d	e

3. Kind und jedes weitere Kind				
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	12,10	14,60
B	ab	1056,01	18,64	23,40
C	ab	1300,01	38,27	49,81
D	ab	1550,01	51,35	67,41
E	ab	1800,01	64,44	85,02
F	ab	2050,01	77,52	102,62
G	ab	2300,01	90,61	120,23
H	ab	2550,01	103,69	137,83
I	ab	2800,01	116,78	155,44
J	ab	3050,01	129,86	173,04
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	142,97	190,62

3. Kind und jedes weitere Kind							
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 3 Stunden täglicher Betreuungszeit	über 3 bis unter 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Kernrechtsanspruch)	über 6 bis unter 8 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 8 Stunden täglicher Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.091,00	4,09	6,14	12,27	13,68	15,08
B	ab	1.091,01	6,35	9,52	19,04	20,74	22,44
C	ab	1.209,64	11,79	17,69	35,38	38,90	42,42
D	ab	1.451,57	15,94	23,91	47,83	53,72	59,62
E	ab	1.741,88	20,67	31,01	62,01	70,13	78,25
F	ab	2.062,09	25,84	38,77	77,53	88,12	98,71
G	ab	2.347,93	30,68	46,02	92,04	105,27	118,50
H	ab	2.603,14	35,10	52,65	105,30	121,07	136,85
I	ab	2.858,34	39,54	59,31	118,62	136,94	155,27
J	ab	3.113,55	43,95	65,93	131,86	152,75	173,64
Höchstbetrag							
K	ab	3.368,00	47,62	71,42	142,85	166,68	190,46

Anlage 2:

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt				
1. Kind				
monatliches Einkommen		bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	
Euro				
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	24,19	29,19
B	ab	1056,01	30,00	37,09
C	ab	1300,01	47,43	60,79
D	ab	1550,01	59,05	76,59
E	ab	1800,01	70,67	92,39
F	ab	2050,01	82,29	108,19
G	ab	2300,01	93,91	123,99
H	ab	2550,01	105,53	139,79
I	ab	2800,01	117,15	155,59
J	ab	3050,01	128,77	171,39
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	140,40	187,20
2. Kind				
monatliches Einkommen		bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	
Euro				
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	18,14	21,89
B	ab	1056,01	22,50	27,81
C	ab	1300,01	35,57	45,59
D	ab	1550,01	44,29	57,44
E	ab	1800,01	53,00	69,29
F	ab	2050,01	61,72	81,14
G	ab	2300,01	70,43	92,99
H	ab	2550,01	79,15	104,84
I	ab	2800,01	87,86	116,69
J	ab	3050,01	96,58	128,54
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	105,30	140,40

Anlage 2:

Kostenbeiträge für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt							
1. Kind							
monatliches Einkommen		geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Std. tägliche Betreuungszeit	geringerer bedingter Rechtsanspruch über 3 bis unter 6 Std. tägliche Betreuungszeit	Kernrechtsanspruch 6 Std. tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 bis unter 8 Std. tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 8 Std. tägliche Betreuungszeit	
Euro							
Einkommensstufe		a	b	c	d	e	
A	bis	1.091,00	9,09	13,64	27,28	28,72	30,16
B	ab	1.091,01	11,09	16,64	33,28	35,64	38,01
C	ab	1.209,64	15,56	23,35	46,69	50,41	54,12
D	ab	1.451,57	19,45	29,18	58,35	63,46	68,57
E	ab	1.741,88	24,04	36,06	72,11	79,73	87,34
F	ab	2.062,09	29,08	43,61	87,23	98,30	109,37
G	ab	2.347,93	33,65	50,48	100,96	116,03	131,11
H	ab	2.603,14	37,83	56,75	113,50	130,73	147,96
I	ab	2.858,34	42,02	63,03	126,05	147,83	169,61
J	ab	3.113,55	46,18	69,28	138,55	171,93	205,31
Höchstbetrag							
K	ab	3.368,00	72,32	108,48	216,97	240,37	289,29
2. Kind							
monatliches Einkommen		geringerer bedingter Rechtsanspruch bis einschließlich 3 Std. tägliche Betreuungszeit	geringerer bedingter Rechtsanspruch über 3 bis unter 6 Std. tägliche Betreuungszeit	Kernrechtsanspruch 6 Std. tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 bis unter 8 Std. tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 8 Std. tägliche Betreuungszeit	
Euro							
Einkommensstufe		a	b	c	d	e	
A	bis	1.091,00	6,82	10,23	20,46	21,54	22,62
B	ab	1.091,01	8,32	12,48	24,96	26,73	28,51
C	ab	1.209,64	11,67	17,51	35,02	37,80	40,59
D	ab	1.451,57	14,59	21,88	43,76	47,60	51,43
E	ab	1.741,88	18,03	27,04	54,09	59,79	65,50
F	ab	2.062,09	21,81	32,71	65,42	73,72	82,03
G	ab	2.347,93	25,24	37,86	75,72	87,03	98,33
H	ab	2.603,14	28,37	42,56	85,12	98,05	110,97
I	ab	2.858,34	31,51	47,27	94,54	110,88	127,21
J	ab	3.113,55	34,64	51,96	103,91	128,95	153,98
Höchstbetrag							
K	ab	3.368,00	54,24	81,36	162,73	180,28	216,97

3. Kind und jedes weitere Kind				
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Stunden täglicher Betreuungszeit
Einkommensstufe				
A	bis	1056,00	12,10	14,60
B	ab	1056,01	15,00	18,54
C	ab	1300,01	23,72	30,40
D	ab	1550,01	29,53	38,30
E	ab	1800,01	35,34	46,20
F	ab	2050,01	41,15	54,10
G	ab	2300,01	46,96	62,00
H	ab	2550,01	52,77	69,90
I	ab	2800,01	58,58	77,80
J	ab	3050,01	64,39	85,70
Höchstbetrag				
K	ab	3300,01	70,20	93,60

3. Kind und jedes weitere Kind							
monatliches Einkommen Euro			bis einschließlich 3 Stunden täglicher Betreuungszeit	über 3 bis unter 6 Stunden täglicher Betreuungszeit	6 Stunden tägliche Betreuungszeit (Kernrechtsanspruch)	über 6 bis unter 8 Stunden täglicher Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch ab 8 Stunden täglicher Betreuungszeit (Höchstbeitrag)
Einkommensstufe			a	b	c	d	e
A	bis	1.091,00	4,55	6,82	13,64	14,36	15,08
B	ab	1.091,01	5,55	8,32	16,64	17,82	19,01
C	ab	1.209,64	7,78	11,67	23,35	25,20	27,06
D	ab	1.451,57	9,73	14,59	29,18	31,73	34,29
E	ab	1.741,88	12,02	18,03	36,06	39,86	43,67
F	ab	2.062,09	14,54	21,81	43,61	49,15	54,69
G	ab	2.347,93	16,83	25,24	50,48	58,02	65,55
H	ab	2.603,14	18,92	28,37	56,75	65,36	73,98
I	ab	2.858,34	21,01	31,51	63,03	73,92	84,81
J	ab	3.113,55	23,09	34,64	69,28	85,97	102,65
Höchstbetrag							
K	ab	3.368,00	36,16	54,24	108,48	120,18	144,64

Anlage 3:

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter					
1. Kind					
monatliches Einkommen	bis einschließlich 2 Stunden täglicher Betreuungszeit	bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungszeit	bis einschließlich 4 Stunden tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 4 Stunden täglicher Betreuungszeit	
Euro					
Einkommensstufe					
A bis	1056,00	5,84	8,59	11,65	16,98
B ab	1056,01	8,50	12,60	16,97	25,02
C ab	1300,01	11,16	16,61	22,29	33,06
D ab	1550,01	13,82	20,62	27,61	41,10
E ab	1800,01	16,48	24,63	32,93	49,14
F ab	2050,01	19,14	28,64	38,25	57,18
G ab	2300,01	21,80	32,65	43,57	65,22
H ab	2550,01	24,46	36,66	48,89	73,26
I ab	2800,01	27,12	40,67	54,21	81,30
J ab	3050,01	29,78	44,68	59,53	89,34
Höchstbetrag					
K ab	3300,01	32,45	48,67	64,89	97,34

Anlage 3:

Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter

1. Kind						
monatliches Einkommen		geringerer bedingter Rechtsanspruch bis 3 Std. tägliche Betreuungszeit	geringerer bedingter Rechtsanspruch über 3 Std. tägliche Betreuungszeit	Kernrechtsanspruch 4 Std. tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 4 bis 6 Std. tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Std. tägliche Betreuungszeit
Euro						
Einkommensstufe		a	b	c	d	e
A bis	1.091,00	9,53	14,29	28,58	29,37	30,16
B ab	1.091,01	11,35	17,02	34,04	37,55	41,07
C ab	1.209,64	13,02	19,54	39,07	43,87	48,68
D ab	1.451,57	15,97	23,95	47,90	53,95	60,01
E ab	1.741,88	19,45	29,18	58,35	66,23	74,10
F ab	2.062,09	23,30	34,95	69,90	79,83	89,76
G ab	2.347,93	26,77	40,15	80,30	92,06	103,83
H ab	2.603,14	29,85	44,77	89,55	103,23	116,91
I ab	2.858,34	32,97	49,45	98,90	114,33	129,77
J ab	3.113,55	36,12	54,18	108,35	125,62	142,88
Höchstbetrag						
K ab	3.368,00	39,18	58,76	117,53	133,75	156,70

2. Kind					
monatliches Einkommen Euro	bis einschließlich 2 Stunden täglicher Betreuungs- zeit	bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungs- zeit	bis einschließlich 4 Stunden tägliche Betreuungs- zeit	erhöhter bedingter Rechtsan- spruch über 4 Stunden täglicher Betreuungs- zeit	
Einkommensstufe					
A bis	1056,00	4,38	6,44	8,74	12,74
B ab	1056,01	6,38	9,45	12,73	18,77
C ab	1300,01	8,37	12,46	16,72	24,80
D ab	1550,01	10,37	15,47	20,71	30,83
E ab	1800,01	12,36	18,47	24,70	36,86
F ab	2050,01	14,36	21,48	28,69	42,89
G ab	2300,01	16,35	24,49	32,68	48,92
H ab	2550,01	18,35	27,50	36,67	54,95
I ab	2800,01	20,34	30,50	40,66	60,98
J ab	3050,01	22,34	33,51	44,65	67,01
Höchstbetrag					
K ab	3300,01	24,33	36,50	48,67	73,00

2. Kind						
monatliches Einkommen Euro	geringerer bedingter Rechtsanspruch bis 3 Std. tägliche Betreuungszeit	geringerer bedingter Rechtsanspruch über 3 Std. tägliche Betreuungszeit	Kernrechtsanspruch 4 Std. tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 4 bis 6 Std. tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Std. tägliche Betreuungszeit	
Einkommensstufe	a	b	c	d	e	
A bis	1.091,00	7,15	10,72	21,44	22,03	22,62
B ab	1.091,01	8,51	12,76	25,53	28,16	30,80
C ab	1.209,64	9,77	14,65	29,30	32,91	36,51
D ab	1.451,57	11,98	17,96	35,93	40,47	45,01
E ab	1.741,88	14,59	21,88	43,76	49,67	55,57
F ab	2.062,09	17,48	26,21	52,43	59,88	67,32
G ab	2.347,93	20,07	30,11	60,22	69,05	77,87
H ab	2.603,14	22,39	33,58	67,16	77,42	87,68
I ab	2.858,34	24,72	37,09	74,17	85,75	97,33
J ab	3.113,55	27,09	40,63	81,26	94,21	107,16
Höchstbetrag						
K ab	3.368,00	29,38	44,07	88,15	102,84	117,52

3. Kind und jedes weitere Kind					
monatliches Einkommen Euro	bis einschließlich 2 Stunden täglicher Betreuungs- zeit	bis einschließlich 3 Stunden tägliche Betreuungs- zeit	bis einschließlich 4 Stunden tägliche Betreuungs- zeit	erhöhter bedingter Rechtsan- spruch über 4 Stunden täglicher Betreuungs- zeit	
Einkommens- stufe					
A bis	1056,00	2,92	4,30	5,83	8,49
B ab	1056,01	4,25	6,30	8,49	12,51
C ab	1300,01	5,58	8,31	11,15	16,53
D ab	1550,01	6,91	10,31	13,81	20,55
E ab	1800,01	8,24	12,32	16,47	24,57
F ab	2050,01	9,57	14,32	19,13	28,59
G ab	2300,01	10,90	16,33	21,79	32,61
H ab	2550,01	12,23	18,33	24,45	36,63
I ab	2800,01	13,56	20,34	27,11	40,65
J ab	3050,01	14,89	22,34	29,77	44,67
Höchstbetrag					
K ab	3300,01	16,22	24,33	32,45	48,67

3. Kind und jedes weitere Kind					
monatliches Einkommen Euro	geringerer bedingter Rechtsanspruch bis 3 Std. tägliche Betreuungszeit	geringerer bedingter Rechtsanspruch über 3 Std. tägliche Betreuungszeit	Kernrechtsanspruch 4 Std. tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 4 bis 6 Std. tägliche Betreuungszeit	erhöhter bedingter Rechtsanspruch über 6 Std. tägliche Betreuungszeit
Einkommensstufe	a	b	c	d	e
A bis	1.091,00	4,76	7,15	14,29	15,08
B ab	1.091,01	5,67	8,51	17,02	20,53
C ab	1.209,64	6,51	9,77	19,54	24,34
D ab	1.451,57	7,98	11,98	23,95	30,00
E ab	1.741,88	9,73	14,59	29,18	37,05
F ab	2.062,09	11,65	17,48	34,95	44,88
G ab	2.347,93	13,38	20,07	40,15	51,91
H ab	2.603,14	14,92	22,39	44,77	58,45
I ab	2.858,34	16,48	24,72	49,45	64,88
J ab	3.113,55	18,06	27,09	54,18	71,44
Höchstbetrag					
K ab	3.368,00	19,59	29,38	58,76	78,35